



17. Juni 2020

Thesenpapier zum innenpolitischen Frühstücksgespräch „Polizeiliche Gesichtserkennung“

PD Dr. Andreas Kulick, LL.M. (NYU), z.Zt. Georg-August-Universität Göttingen

Polizeiliche Gesichtserkennung – Beurteilung aus verfassungsrechtlicher Sicht

1. Die verfassungsrechtliche Bewertung der Gesichtserkennung muss im Kontext eines sicherheitsrechtlichen Trends zur Personalisierung erfolgen.
2. Den relevanten verfassungsrechtlichen Rahmen bilden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) einer- und der Vorbehalt des Gesetzes (einschließlich Wesentlichkeit und Bestimmtheit) andererseits.
3. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), insbesondere den Entscheidungen zur automatisierten Kennzeichenerfassung, lassen sich konkrete Vorgaben für die verfassungsrechtliche Bewertung der Gesichtserkennung gewinnen.
4. Auch sog. „Nichttrefferfälle“ stellen einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar (BVerfGE 150, 244 (266 ff.) [2018] – Kfz-Kennzeichen II (Bayern)).
5. Die Bewertung der Eingriffsintensität von sicherheitsbehördlichen Kontrollmaßnahmen wie der Kennzeichenkontrolle oder der Gesichtserkennung hängt im Wesentlichen von fünf Faktoren ab: (1) dem Anlass der Datenerhebung; (2) den Umständen der Erhebung; (3) der Streubreite der Kontrollmaßnahme; (4) der Art und Bedeutung der in den Abgleich einbezogenen Datenbestände; sowie (5) der Art der erfassten Information.
 - a. Insbesondere: Anlasslos durchgeführte Maßnahmen sind unzulässig.
 - b. Insbesondere: Flächendeckende Maßnahmen sind unzulässig.
 - c. Insbesondere: Eine besonders hohe Eingriffsintensität besteht, wenn an „höchstpersönliche Merkmale wie etwa das Gesicht angeknüpft“ wird (BVerfGE 150, 244 (269) [2018] – Kfz-Kennzeichen II (Bayern))
6. Daraus folgt, dass diese Maßstäbe eine Untergrenze mit Blick auf die automatisierte Kennzeichenerfassung definieren, wohingegen im Vergleich dazu für Maßnahmen der Gesichtserkennung erheblich strengere Voraussetzungen gelten müssen.
7. Es erscheint zweifelhaft, ob § 32 BPolG-E diesen Vorgaben in seiner gegenwärtigen Fassung genügt.
8. Die Eingriffsanforderungen der automatisierten Kennzeichenerfassung (§ 34 BPolG-E) sind höher als diejenigen der Gesichtserkennung nach § 32 BPolG-E, obwohl bei letzterer die Intensität des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erheblich höher ausfällt (vgl. oben Nr. 5 c.: „höchstpersönliches Merkmal“).
9. Insbesondere sind die Vorschriften des § 32 Abs. 3 Nr. 1-3 BPolG-E aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch:

Thesenpapier zum innenpolitischen Frühstücksgespräch „Polizeiliche Gesichtserkennung“

- a. Der pauschale Verweis auf „Straftaten“ jeglicher Art in § 32 Abs. 3 Nr. 1 a) BPolG-E bzw. auf „Straftäterinnen und Straftäter“ in Nr. 1 c) ist ungenügend.
- b. Dass § 32 Abs. 3 Nr. 2 BPolG-E es den Sicherheitsbehörden überlässt, die fraglichen „besonders gefährdeten Orte“ zu bestimmen, ohne weitere Kriterien für diese Bestimmung aufzustellen, ist mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Parlamentsvorbehalts und des Bestimmtheitsgebots problematisch.
- c. § 32 Abs. 3 Nr. 3 BPolG-E erlaubt seiner Formulierung nach letztlich Gesichtserkennungsmaßnahmen potentiell „im ganzen Land“, was das BVerfG bereits mit Blick auf die deutlich weniger eingriffsintensive Kennzeichenerfassung für unzulässig erachtet hat (BVerfGE 150, 244 (300) [2018] – Kfz-Kennzeichen II (Bayern); vgl. auch BVerfGE 150, 309 (337) – Kfz-Kennzeichen II (Baden-Württemberg/Hessen)).

